

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Wiggensbach**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Wiggensbach betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig. Die jeweilige Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen umfassen folgende Einrichtungen:
  - Kinderkrippe Wiggensbach
  - Kindergarten Wiggensbach
  - Kindergarten Ermengerst
  - Schulkindbetreuung

### **§ 2**

#### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 3**

#### **Personal**

- (1) Der Markt Wiggensbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gewährleistet

### **§ 4**

#### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiräte gemäß Art. 14 BayKiBiG zu bilden.

### **§ 5**

#### **Verpflegung**

Auf Wunsch kann in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden.

### **§ 6**

#### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Wiggensbach und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird im Bekanntmachungsblatt und über den öffentlichen Aushang veröffentlicht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.

- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge getroffen:
1. Der Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt der Kinder und deren Personensorgeberechtigten muss sich in der Gemeinde Wiggensbach befinden
  2. Aufgenommen in die Schulkindbetreuung werden nur Schüler der Grundschule Wiggensbach
  3. Kinder, deren Aufnahme nach sozialen Gesichtspunkten nötig ist, weil ein besonderer Hilfebedarf durch die staatliche Jugendhilfe festgestellt wurde
  4. Alter der Kinder (bei Krippe und Kindergarten im Alter absteigend – Ältere kommen vor den Jüngeren)
    - Krippenaufnahme zum 1. September oder zum 1. Januar jedoch frühestens ab 10 Monaten (bei einer Aufnahme zum 1. September kann das Alter auch noch im Laufe des Septembers erreicht werden; bei einer Aufnahme zum 1. Januar im Laufe des Januars)  
Kinder, welche in dem Krippenjahr schon drei Jahre alt werden und im Folgejahr deswegen in den Kindergarten kommen müssen bereits im September starten. Eine Aufnahme erst im Januar dann für 8 Monate ist in diesem Fall nicht möglich.
    - Kindertagenaufnahme frühestens ab 3 Jahren zum Beginn des Betreuungsjahres (Alter kann auch noch im Laufe des Septembers erreicht werden)
    - Schulkindbetreuung im Alter aufsteigend (Jüngere kommen vor den Älteren)
  5. Gesundheitliche Beeinträchtigung der/s Personensorgeberechtigten (Härtefallregelung)
  6. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist
  7. Kinder deren Personensorgeberechtigten berufstätig sind
- (5) Zum Nachweis der jeweiligen Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Auswärtige Kinder können ausnahmsweise aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger der Einrichtung gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (8) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Kindertageseinrichtungen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes**

#### **Anzeige**

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9**

### **Ausscheiden und Kündigung Ablehnung der Aufnahme**

Die ersten drei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Gründe sind insbesondere, wenn:
  - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
  - b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
  - c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
  - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

## **§ 11**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Sprechstunden**

- (1) Elternabende finden nach Bedarf statt. Außerdem können Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung oder dem pädagogischen Personal vereinbart werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

## **§ 12**

### **Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.

- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte/n, bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Personensorgeberechtigten; Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

### **§ 13**

#### **Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Der Markt Wiggensbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt Wiggensbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Wiggensbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Wiggensbach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Wiggensbach, 13. Januar 2025

MARKT WIGGENSBACH

Thomas Eigstler  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.01.2025 ausgefertigt.  
Die Satzung wurde am 24.01.2025 veröffentlicht